

CODE OF CONDUCT VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

> VORWORT

Integres und verantwortungsvolles Handeln ist ein unverzichtbarer und elementarer Bestandteil der Unternehmenskultur der POLYTEC GROUP. In diesem Zusammenhang bekennen wir uns zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung und erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten.

Auch bei unseren Mitarbeiter:innen setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden.

Weiters sind wir bestrebt, unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte laufend im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien

über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen. Eines der wichtigsten Anliegen dieses Verhaltenskodex ist die Vermeidung von Kinderarbeit, jedweder Form von Sklaverei und Zwangsarbeit.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die POLYTEC GROUP durch ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften mit dem jeweiligen Lieferanten die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex für Lieferanten. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für

alle zukünftigen Lieferungen. Der Lieferant verpflichtet sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen, seine Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Der Lieferant wird dies auf Verlangen nachweisen. Diese Vereinbarung tritt mit rechtswirksamer Einbeziehung in die Geschäftsbeziehung in Kraft.

Ein Verstoß gegen essentielle Vorgaben dieses Verhaltenskodex wie Kinderarbeit, Sklaverei oder Zwangsarbeit kann für das Unternehmen in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.



ANFORDERUNGEN AN LIEFERANTEN

> SOZIALE VERANTWORTUNG

1. AUSSCHLUSS VON ZWANGSARBEIT

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird. Die Grundsätze der ILO-Konventionen 29 und 105 sowie die Verbote gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 11 LkSG sind zwingend einzuhalten.

2. VERBOT DER KINDERARBEIT

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlungen aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Die Rechte junger Arbeitnehmer:innen sind zu schützen. Arbeitnehmer:innen unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften wie insbesondere § 2 Abs. 1, 2 LkSG sind einzuhalten.

3. FAIRE ARBEITSZEIT

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Tag nicht übersteigen, während den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten, vgl. hierzu die Mindeststandards der ILO-Konventionen 1 und 14.

4. VEREINIGUNGSFREIHEIT

Das Recht der Arbeitnehmer:innen, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer:innen zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Arbeitnehmervertreter:innen sind vor Diskriminierung zu schützen. Arbeitnehmer:innen dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Arbeitnehmervertreter:innen ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen:innen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können, vgl. hierzu die Mindeststandards der ILO-Konventionen 87, 98, 135, 154 bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 6 LkSG.



ANFORDERUNGEN AN LIEFERANTEN

> SOZIALE VERANTWORTUNG

5. DISKRIMINIERUNGSVERBOT

Die Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Mitarbeiter:innen in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z.B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Herkunft, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jeder:s Einzelnen werden respektiert, vgl. hierzu die Mindeststandards der ILO-Konventionen 110, 111 und 159 bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 7 LkSG.



6. GESUNDHEITSSCHUTZ, SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

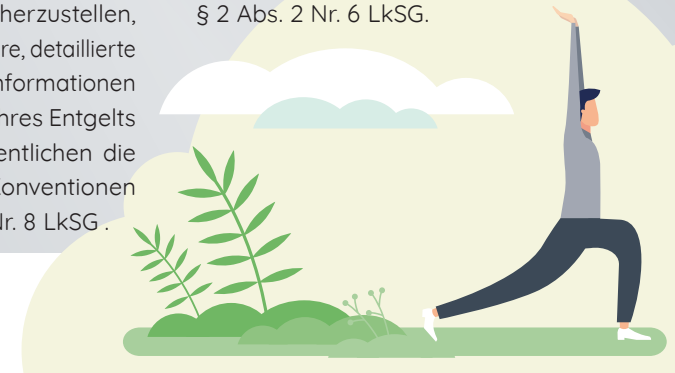
Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeiter:innen wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen ermöglicht, vgl. hierzu die Mindeststandards der ILO-Konventionen 155 und 164 bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG.

7. FAIRE ENTLOHNUNG

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Das Entgelt für Überstunden muss in jedem Fall das Entgelt für reguläre Stunden übersteigen. Soweit das Entgelt nicht ausreicht, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist der Lieferant verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu erhöhen. Den Arbeitnehmer:innen sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer:innen klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten, vgl. hierzu im Wesentlichen die Mindeststandards der ILO-Konventionen 26 und 131 sowie § 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG.

8. ERHALT DER NATÜRLICHEN LEBENSGRUNDLAGEN

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert, vgl. hierzu im Wesentlichen die Mindeststandards von § 2 Abs. 2 Nr. 9, 10 LkSG. 98, 135, 154 bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 6 LkSG.



ANFORDERUNGEN AN LIEFERANTEN

> SOZIALE VERANTWORTUNG

9. BESCHWERDEMECHANISMEN

Die POLYTEC GROUP hat in- und externe Beschwerdemechanismen mit transnationaler Reichweite implementiert, durch die Mitarbeiter:innen und sämtliche Stakeholder des Unternehmens einfachen Zugang zu entsprechenden Meldesystemen erhalten und rasche Abhilfe durch das Unternehmen sichergestellt werden kann.

Link zum internen Whistleblowing Portal:
<https://leaks.polytec-group.com>

Link zum externen Whistleblowing Portal:
<https://polytec-group-beschwerde.portal.tacto.ai/de>

Mitarbeiter:innen der POLYTEC GROUP, die eine Beschwerde wegen Verstößen gegen den [Verhaltenskodex der POLYTEC GROUP](#)

oder diesen Verhaltenskodex für Lieferanten oder einschlägige Gesetze erheben, sind in keiner Form Disziplinarmaßnahmen ausgesetzt und können Meldungen anonym abgeben. Auch den Mitarbeiter:innen des Lieferanten und sonstigen Stakeholdern steht das externe Meldesystem der POLYTEC GROUP zur Verfügung. Der Lieferant hat das Meldesystem in geeigneter Weise an seine eigenen Mitarbeiter:innen zu kommunizieren oder einen eigenen wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, auf seiner eigenen Betriebsebene einzurichten und entsprechend der europarechtlichen Vorgaben abzuwickeln.

10. UMGANG MIT KONFLIKTMINERALIEN

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt hat die POLYTEC GROUP Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten etabliert und erwartet dies auch von ihren Lieferanten. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden.

Aufgrund der Geschäftstätigkeit der POLYTEC Holding AG ist das Risiko trotz der großen Bedeutung des Themas in vielen Branchen äußerst gering.

Nichtdestotrotz werden die aktuellen Standards und Leitlinien der OECD durch die in der POLYTEC GROUP installierten Prozesse eingehalten und ist dies auch durch die Lieferanten der POLYTEC GROUP sicherzustellen.



ANFORDERUNGEN AN LIEFERANTEN

> ÖKOLOGISCHE VERANTWORTUNG

Die POLYTEC GROUP hat an sämtlichen operativen Standorten ein Umweltmanagementsystem eingerichtet und wurde Ende 2023 (erneut) ISO 14001:2015 zertifiziert. Der Lieferant hat eine vergleichbare Zertifizierung nachzuweisen, innerhalb einer Frist von 24 Monaten ein Umweltmanagementsystem nach EMAS oder ISO 14001 einzurichten bzw. folgende Themen, die die beiden (oder ähnliche) Standards abdecken, entsprechend abzubilden:

1. BEHANDLUNG UND ABLEITUNG VON INDUSTRIELLEM ABWASSER

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

2. UMGANG MIT LUFTEMISSION

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

3. UMGANG MIT ABFALL UND GEFÄHRLICHEN STOFFEN

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

4. VERBRAUCH VON ROHSTOFFEN UND NATÜRLICHEN RESSOURCEN REDUZIEREN

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

5. UMGANG MIT ENERGIEVERBRAUCH/-EFFIZIENZ

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.



ANFORDERUNGEN AN LIEFERANTEN

> ETHISCHES GESCHÄFTSVERHALTEN

1. FAIRER WETTBEWERB

Entsprechend der Vorgaben der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sind die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

2. VERTRAULICHKEIT/DATENSCHUTZ

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher:innen und Arbeitnehmer:innen gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

3. GEISTIGES EIGENTUM

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

4. INTEGRITÄT/BESTECHUNG, VORTEILNAHME

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten; auf Kapitel sieben der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen wird verwiesen.



UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN, RISIKOMANAGEMENT

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant das Unternehmen zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen überprüft das Unternehmen mithilfe eines Self-Assessment-Fragebogens sowie fallweiser risikobasierter Audits an Produktionsstandorten der Lieferanten. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber solche Audits einmal jährlich oder aus konkretem Anlass zur Überprüfung einer Einhaltung des Kodex an den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten und nach angemessener Vorankündigung durch von ihm beauftragte Personen durchführen kann.

Der Lieferant kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese zwingende datenschutzrechtliche Regelun-

gen verletzt würden oder er anderweitige Nachweise zur Einhaltung der Standards erbracht hat.

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird POLYTEC dies dem Lieferanten innerhalb von einem Monat unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit dem Unternehmen ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen.

Wenn ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgte, die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und eine Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für den Auftraggeber unzumutbar ist und kein milderes Mittel zur Verfügung steht, kann der Auftraggeber die Geschäftsbeziehung abbrechen und alle Verträge nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist

RECHTSWIRKSAME EINBEZIEHUNG IN DIE GESCHÄFTSBEZIEHUNG MIT DEM LIEFERANTEN

beenden, wenn er dies bei der Nachfristsetzung angedroht hat. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

Mit rechtswirksamer Einbeziehung dieses Lieferantenkodex in die Geschäftsbeziehung mit dem jeweiligen Lieferanten verpflichtet sich dieser, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die vorstehenden Grundsätze und Anforderungen zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmer:innen, Beauftragten und/oder Subunternehmern den Inhalt dieses Kodex zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

Hiermit bestätigen wir, dass wir den Verhaltenskodex gelesen und verstanden haben und er entsprechend unserer Geschäftsbeziehung in vollem Umfang eingehalten wird.

Ort, Datum

Lieferant/Firma/Stempel

Unterschrift

